

### § 3 Disziplinarangelegenheiten

(1) <sup>1</sup>Disziplinarbehörde für die Beamten und Beamtinnen sowie Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen der Bayerischen Staatsforsten ist der Vorstand. <sup>2</sup>Der Vorstand der Bayerischen Staatsforsten kann seine Befugnisse als Disziplinarbehörde im Einzelfall auf die Landesanstalt für die Bayerische Staatsforsten mit deren Zustimmung übertragen; die Rücknahme der Übertragung kann nur einvernehmlich erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Obliegt der Landesanstalt für die Bayerische Staatsforsten auf Grund einer Übertragung nach Abs. 1 die Durchführung des Disziplinarverfahrens, ist der Freistaat Bayern Beteiligter des gerichtlichen Verfahrens. <sup>2</sup>Der Freistaat Bayern wird in diesem Fall von der Landesanstalt für die Bayerische Staatsforsten vertreten. <sup>3</sup>§ 6 Abs. 4 und 6 der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung des Bayerischen Disziplinargesetzes und zur Vertretung des Freistaates Bayern in Disziplinarsachen gelten entsprechend.